



# Generalversammlung

Verteilung Allgemein  
22. Dezember 2023

---

Achtundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt b)  
Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen,  
einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der  
effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/481/Add.2, Ziff. 139)]

### 78/211. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt ist, und eingedenk des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie anderer einschlägiger bestehender internationaler und regionaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften,

mit Anerkennung feststellend, dass im Jahr 2023 der fünfundsiebzigste Jahrestag der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der dreißigste Jahrestag der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien vergangen werden, und die Bedeutung dieser Rechtsinstrumente für die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, anerkennend,

---

<sup>1</sup> Siehe Resolution 200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>2</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

<sup>3</sup> A/CONF.157/24 (Part I) Kap. III. In Deutsch verfügbar unter [https://menschenrechte.dgyn.de/fileadmin/user\\_upload/menschen\\_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1\\_Wiener\\_Erklaerung\\_und\\_Aktionsprogramm\\_web.pdf](https://menschenrechte.dgyn.de/fileadmin/user_upload/menschen_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf)



sowie in Bekräftigung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklungen fester Bestandteil die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung ist, unter Hinweis darauf, dass durch die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung die Menschenrechte aller Menschen verwirklicht werden sollen, und unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten die Agenda 2030 nach



Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, namentlich die Bestimmungen zu Formen der Mehrfachdiskriminierung;

2. fordert die Staaten und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf in der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, festgelegten Rechte dieser Personen zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie Bedingungen zur Förderung ihrer Identität begünstigen, ihnen hochwertige Bildungsangebote bereitstellen und die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes ohne Diskriminierung erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

3. legt den Staaten nahe geeignete Maßnahmen zu treffen, um Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, nach Möglichkeits 8.8 (e) 4.2.4 (i) 6

A/RES/78/211

- a) jede Rechtsvorschrift, einschließlich Verfassungsbestimmungen, soweit angezeigt, Politik oder Praxis, die sowohl offline als auch im digitalen Umfeld eine diskriminierende oder unverhältnismäßig negative Auswirkung auf Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, hat, zu überprüfen und ihre Änderung zu erwägen;
- b) zu erwägen, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte, die die Rechte von Personen schützen und fördern, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie einzuhalten, mit dem Ziel, die Verbreitung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, negativen Stereotypen und Stigmatisierung zu bekämpfen;
- c) jede Propagierung von nationalem, rassistisch motiviertem oder religiösem Hass, durch die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, nachdrücklich zu verurteilen und Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, um die Aufstachelung zu unmittelbar drohender Gewalt aufgrund der Staatsangehörigkeit, „Rasse“, Religion oder Weltanschauung, sowohl online als auch offline, unter Strafe zu stellen, bei gleichzeitiger Achtung der international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- d) sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, bei Menschenrechtsverletzungen ~~übergriffen~~ und/oder Straftaten, einschließlich durch nationalen, rassistisch motivierten oder religiösen Hass motivierter Straftaten, ohne jegliche Diskriminierung gleichberechtigten Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen haben;
- e) erforderlichenfalls gesetzliche Antidiskriminierungsmaßnahmen zu beschließen und umzusetzen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu schützen und zu fördern;
- f) die internationale Zusammenarbeit, auch mit internationalen und regionalen Organisationen, sowie die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, einschließlich Technologieunternehmen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft zu verstärken, um Fachkenntnisse, Wissen und wirksame Verfahren zur Bekämpfung von Hetze und Diskriminierung gegen Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowohl online als auch offline, auszutauschen, und dabei die Menschenrechte zu achten und zu fördern, auch bei der Entwicklung und Nutzung digitaler Technologien wie der künstlichen Intelligenz (KI);
- g)

A



25. legt den nationalen Menschenrechtsinstitutionen nahe, die Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem indem sie potenziell bedrohliche Situationen für Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, beobachten und im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Prinzipien)<sup>7</sup> und ihrem jeweiligen Mandat Vorfälle gezielter Gewalt gegen Personen, die Minderheiten angehören, untersuchen und melden, gegebenenfalls auch an regionale und internationale Gremien;

26. legt der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, nahe, die Erklärung stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und zu überprüfen, inwieweit sie die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und die Erklärung in ihre Arbeit integrieren; die Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, über ihre Rechte zu informieren;

27. ersucht den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und dabei auch Empfehlungen zu wirksamen Strategien für eine bessere Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, abzugeben;

28. bittet das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Institutionen der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, die Veranstaltung regionaler Foren für Minderheitenfragen, die der Sonderberichterstatter im Einklang mit seinem Mandat einleitet, zu unterstützen und dabei zusammenzuarbeiten, um die Arbeit und die Empfehlungen des Forums für Minderheitenfragen zu ergänzen und zu bereichern;

29. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über die Aktivitäten enthält, die die Mitgliedstaaten, das Hohe Kommissariat, der Sonderberichterstatter, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger durchgeführt haben, um die Umsetzung der Erklärung zu fördern und die Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu gewährleisten;

30. beschließt die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

50. Plenarsitzung  
19. Dezember 2023